

Stand: 15.10.2025

gültig ab 01.01.2026

1. Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

	Jahresbenutzungsdauer		Jahresbenutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
Spannungsebene	Leistungspreis ¹⁾ in EUR/kW	Arbeitspreis in Ct/kWh	Leistungspreis ¹⁾ in EUR/kW	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung	4,82	8,92	222,47	0,21
Mittel- / Niederspannung	5,06	10,10	254,00	0,14
Niederspannung ²⁾	2,40	10,99	228,43	1,95

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entanhmestellen von der Zählung

Liegt die Messung der entnommenen elektrischen Energie in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahmestelle (z.B. Entnahme MS und Zählung NS), so werden die Umspannungsverluste durch einen Aufschlag von 1,5% auf die Arbeits- und Leistungsmengen berücksichtigt.

1.a Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (RLM) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
Spannungsebene	Leistungspreis ¹⁾ in EUR/kW*Tag	Arbeitspreis in EUR/kWh	Leistungspreis ¹⁾ in EUR/kW*Tag	Arbeitspreis in EUR/kWh
Mittelspannung	0,01320548	0,08920000	0,60950685	0,00210000
Mittel- / Niederspannung	0,01386301	0,10100000	0,69589041	0,00140000
Niederspannung ²⁾	0,00657534	0,10990000	0,62583562	0,01950000

2. Netznutzung ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

	Arbeitspreis in Ct/kWh	Grundpreis in EUR
Netzkunden ²⁾	8,42	90,00
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektrospeicherheizungen,	4.24	45.00
Heißwasserspeicher, Backöfen, Wärmepumpen) ⁴⁾	4,21	45,00
Elektromobilität ³⁾	5,33	0,00

³⁾ Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit den Stadtwerken Bad Saulgau abgeschlossen haben.

2.a Netznutzung ohne registrierende Lastgangmessung (SLP) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

	Arbeitspreis in EUR/kWh	Grundpreis in EUR/Tag
Netzkunden ²⁾	0,08420000	0,24657534
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektrospeicherheizungen,	0.0424.0000	0.40200767
Heißwasserspeicher, Backöfen, Wärmepumpen) ⁴⁾	0,04210000	0,12328767
Elektromobilität ³⁾	0,05330000	0,00000000

²⁾ Für den kommunalen Verbrauch in der Niederspannung vermindert sich gemäß § 3 KAV der Grund-, Leistung- und Arbeitspreis um 10 %.



Stand: 15.10.2025

gültig ab 01.01.2026

2.1 Entgelte für steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbare Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben, wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

	Arbeitspreis in Ct/kWh	Gutschrift in EUR/a 4)
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	8,42	130,38

⁴⁾ Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen. Außerdem darf die gewährte Reduzierung das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseirichtungen ohne Lastgangmessung.

	Arbeitspreis in Ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,37

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.0131.03.	01.0430.06.	01.0730.09.	01.1031.12.
2026	Nein	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis in Ct/kWh	Uhrzeiten
Hochtarif	16,06	10:00 - 14:00
Standardtarif	8,42	00:00 - 00:30 05:30 - 10:00 14:00 - 24:00
Niedrigtarif	2,95	00:30 - 05:30

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden.

2.1a Entgelte für steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

	Arbeitspreis in EUR/kWh	Gutschrift in EUR/Tag 4)
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	0,08420000	0,35720548



Stand: 15.10.2025

gültig ab 01.01.2026

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseirichtungen ohne Lastgangmessung.

	Arbeitspreis in EUR/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	0,03370000

Modul 3 (zeitvariables Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.0131.03.	01.0430.06.	01.0730.09.	01.1031.12.
2026	Nein	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis in EURt/kWh	Uhrzeiten
Hochtarif	0,16060000	10:00 - 14:00
Standardtarif	0,08420000	00:00 - 00:30 05:30 - 10:00 14:00 - 24:00
Niedrigtarif	0,02950000	00:30 - 05:30

<u>Dem Netznutzungsentgelt sind hinzuzurechnen:</u>

Entgelte für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlagen nach §§ 10 bis 12 EnFG, Sonderleistungen sowie die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer

3. Entgelte für Messstellenbetrieb

Für Messstellen die mit modernen Messeinrichtungen oder intelligenten Messsystemen ausgestatt sind gelten separate Preise und Regelungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Diese erhalten Sie im Internet unter https://www.bad-saulgau.de/stadtwerke/netze/messstellenbetrieb/grundzustaendiger-messstellenbetreiber/

3.1 Messpreise für registrierende Lastgangmessung (RLM)

	Messstellenbetrieb
Entnahmestellen oder Einspeisestellen mit Lastgangzählung	EUR/a
Mittelspannung Lastgangzähler ⁵⁾	446,47
Niederspannnung Lastgangzähler ⁵⁾	441,98



Stand: 15.10.2025

gültig ab 01.01.2026

Zuschläge auf den Messstellenbetrieb für registrierende Lastgangmessung (RLM)

	EUR/a
Mittelspannung Wandler ⁵⁾	232,15
Niederspannnung Wandler ⁵⁾	44,90
GSM Modem ⁵⁾	59,91

⁵⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung. TAE-Modems werden ab 2018 nicht mehr verbaut. Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

3.1.a Messpreise für registrierende Lastgangmessung (RLM) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

	Messstellenbetrieb
Entnahmestellen oder Einspeisestellen mit Lastgangzählung	EUR/Tag
Mittelspannung Lastgangzähler ⁵⁾	1,22320548
Niederspannnung Lastgangzähler ⁶⁾	1,21090411

Zuschläge auf den Messstellenbetrieb für registrierende Lastgangmessung (RLM)

	EUR/Tag
Mittelspannung Wandler ⁵⁾	0,63602740
Niederspannnung Wandler ⁵⁾	0,12301370
Modem	0,16413699

3.2 Messpreis ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

	Messstellenbetrieb			
	jährliche Ablesung EUR/a	halbjährliche Ablesung EUR/a	vierteljährliche Ablesung EUR/a	monatliche Ablesung EUR/a
Eintarifzähler ⁶⁾	14,34	19,39	29,49	69,89
Zweitarifzähler ⁶⁾	19,67	25,57	37,37	84,57
Zweitarif-2-Richtungszähler ⁶⁾	27,84	36,67	54,33	124,97
Vierleiterzähler ⁶⁾	22,60	27,60	37,60	77,60
Basiszähler nach § 21b As. 3a und 3b EnWG a.F. ⁶⁾	41,00	56,00	86,00	206,00
Wandlersatz Niederspannung ⁶⁾	44,90			
Wandlersatz Mittelspannung ⁶⁾	232,15			

⁶⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

Lastgangzählung in der Standardausführung inkl. Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag-Freitag) Datenbereitstellung (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten). Die Kosten für den Telefonanschluss und die Stromversorgung, die für die Zählerfernauslesung notwendig sind, trägt der Kunde. Die Bereitstellung weiterer Leistungen erfolgt nach gesonderten Konditionen.



Stand: 15.10.2025

gültig ab 01.01.2026

3.2.a Messpreis ohne registrierende Lastgangmessung (SLP) (gemäß Beschluss BK6-20-160 der BNetzA)

	Messstellenbetrieb			
	jährliche Ablesung EUR/Tag	halbjährliche Ablesung EUR/Tag	vierteljährliche Ablesung EUR/Tag	monatliche Ablesung EUR/Tag
Eintarifzähler ⁶⁾	0,03928767	0,05312329	0,08079452	0,19147945
Zweitarifzähler ⁶⁾	0,05389041	0,07005479	0,10238356	0,23169863
Zweitarif-2-Richtungszähler ⁶⁾	0,07627397	0,10046575	0,14884932	0,34238356
Vierleiterzähler ⁶⁾	0,06191781	0,07561644	0,10301370	0,21260274
Basiszähler nach § 21b As. 3a und 3b EnWG a.F. ⁶⁾	0,11232877	0,15342466	0,23561644	0,56438356
Wandlersatz Niederspannung ⁶⁾	0,12301370			
Wandlersatz Mittelspannung ⁶⁾	0,63602740			

4. Einspeisemanagement

		Preis/a
Rundsteuergeräte bei Einspeiseanlagen	< 100 kWp	25,00
Fernwirktechnik bei Einspeiseanlagen	> 100 kWp	250,00
Fernwirktechnik ggf. weiterer Preisbestandteil		125,00

4.a Einspeisemanagement

		Preis/Tag
Rundsteuergeräte bei Einspeiseanlagen	< 100 kWp	0,06849315
Fernwirktechnik bei Einspeiseanlagen	> 100 kWp	0,68493151
Fernwirktechnik ggf. weiterer Preisbestandteil		0,34246575

5. Umlage

Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bilden die §§ 10 bis 12 EnFG. Weitere Informationen zu den gesetzlichen Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter: https://www.netztransparenz.de/KWKG bzw. https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage

	EUR/kWh
KWKG-Umlage	
Offshore-Netzumlage	

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.



Stand: 15.10.2025

gültig ab 01.01.2026

Umlage gemäß Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) § 19 Abs. 2

		EUR/kWh
Letztverbrauchergruppe A'	(bis 1.000.000 kWh)	
Letztverbrauchergruppe B'	(ab 1.000.001 kWh)	
Letztverbrauchergruppe C ¹⁷⁾	(ab 1.000.001 kWh)	

⁷⁾ nach § 19 Abs 2 StromNEV: Jahresverbrauch > 1.000.000 kWh, die nachweislich dem prod. Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten 4% ihres Jahresumsatzes übersteigen. Diese Preise gelten vorbehaltlich einer endgültigen Abrechnung durch die Übertragungsnetzbetreiber. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage

6. Konzessionsabgabe im Netzgebiet (Kernstadt Bad Saulgau)

	ct/kWh
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (Tarifkunden)	1,32
Abgabe nach § 2 Abs. 2 KAV (sonstige Tarifkunden/Schwachlast)	0,61
Abgabe nach § 2 Abs. 3 KAV (Sondervertragskunden)	0,11

7. Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Es wird gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise entsprechend des BDEW Leitfadens vergütet bzw. in Rechnung gestellt. Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://www.bdew.de/energie/mehr-mindermengenabrechnung-strom/

8. Sonderleistungen Sperrung/Wiederaufnahme

	Preis
Einstellung der Versorgung (innerhalb Arbeitszeit)	83,00 €
Einstellung der Versorgung (außerhalb Arbeitszeit)	106,25 €
Erfolglose Anfahrt zur Einstellung der Versorgung	52,00 €
Sperrstorno durch Lieferant	30,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (innerhalb Arbeitszeit)	83,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung (außerhalb Arbeitszeit)	106,25 €

9. Sonderleistungen

	Preis
Kosten pro manueller Ablesung	68,00 €
Kosten bei wiederholter erfolgloser Anfahrt bei angekündigtem Zählerwechsel	52,00 €

10. Zusätzliche Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (nur bei Beauftragung durch Kunden bzw. Stromlieferanten).

11. Steuern und Abgaben

Alle Preise (Entgelte, Abgaben, Umlagen etc.) sind – soweit nicht anders ausgewiesen – freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.